

§ 9 ChemBioLackAusbV 2009 — Gewichtungs- und Bestehensregelung

Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack
Stand: 01.08.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Herstellen und Charakterisieren von Produkten 17,5 Prozent,
2. Prüfungsbereich Allgemeine und Präparative Chemie 17,5 Prozent,
3. Prüfungsbereich Prozessorientiertes Arbeiten 27,5 Prozent,
4. Prüfungsbereich Analytische Chemie und Wahlqualifikationen 27,5 Prozent,
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10,0 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich Prozessorientiertes Arbeiten sowie im Prüfungsbereich Analytische Chemie und Wahlqualifikationen jeweils mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 9 ChemBioLackAusbV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ChemBioLackAusbV%202009/9>